

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 10

29. Oktober 1984

ISSN 0932-4172

Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

28) G.Nr. 455.01/12

Der Oberkirchenrat gibt eine Aufstellung über Pfarrvakanzten innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bekannt.

Die aufgeführten Pfarrstellen sind in nächster Zeit dringend zu besetzen. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten:

	<u>Ausschreibedatum</u>	
<u>Kirchenkreis Güstrow</u>		
Zernin	erneut 1. 10. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Güstrow - Pfarrkirche II	1. 1. 1984	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Güstrow - Dom III	1. 11. 1984	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Malchow - Stadtkirche I	1. 4. 1984	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Malchin</u>		
Hohen Mistorf	1. 1. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Kleve	1. 4. 1983	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Stavenhagen	1. 10. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Penzlin	1. 6. 1984	Besetzung durch den Oberkirchenrat
<u>Kirchenkreis Parchim</u>		
Barkow	1. 8. 1984	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Conow	1. 2. 1984	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Dömitz	1. 11. 1982	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Dobbertin	1. 3. 1984	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Redefin	1. 4. 1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat

	<u>Ausschreibe-</u> <u>datum</u>	
Frauenmark	1. 1. 1981	Wahl durch den Kirchgemein- derat
Parchim - St. Georgen III	1. 11. 1981	Wahl durch den Kirchge- meinderat
<u>Kirchenkreis Rostock-Stadt</u>		
Rostock - Heiligen-Geist- Kirche I	1. 3. 1984	Wahl durch den Kirchge- meinderat
Rostock-Südtadt I	1. 3. 1983	Wahl durch den Kirchge- meinderat
Rostock - St. Petri-Nikolai Gemeinde	1. 3. 1983	Wahl durch den Kirchge- meinderat
Rostock-Toitenwinkel	1. 9. 1982	Besetzung durch den Ober- kirchenrat
<u>Kirchenkreis Rostock-Land</u>		
Bad Doberan III	1. 6. 1983	Besetzung durch den Ober- kirchenrat
Kuhlrade	1. 7. 1983	Wahl durch den Kirchge- meinderat
Bad Sülze	1. 1. 1982	Wahl durch den Kirchge- meinderat
<u>Kirchenkreis Schwerin</u>		
Neuhaus	1. 2. 1982	Wahl durch den Kirchge- meinderat
Mühlen-Eichsen	1. 12. 1983	Wahl durch den Kirchge- meinderat
Pokrent	1. 11. 1984	Besetzung durch den Ober- kirchenrat
Schwerin - Dom IV	1. 7. 1984	Wahl durch den Kirchge- meinderat
Schwerin - St. Nikolai I	1. 7. 1983	Besetzung durch den Ober- kirchenrat
Schwerin - Bernogemeinde	1. 3. 1982	Besetzung durch den Ober- kirchenrat
Schwerin-Lankow II - Versöhnungsgemeinde -	1. 1. 1984	Wahl durch den Kirchge- meinderat
<u>Kirchenkreis Stargard</u>		
Friedland - St. Marien I	1. 1. 1981	Besetzung durch den Ober- kirchenrat
<u>Kirchenkreis Wismar</u>		
Brüel	1. 11. 1982	Besetzung durch den Ober- kirchenrat
Wismar - St. Marien-St. Ge- orgen-Gemeinde III	1. 2. 1981	Wahl durch den Kirchge- meinderat

	<u>Ausschreibe- datum</u>	
Wismar-Wendorf I	1. 10. 1983	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Klütz	1. 6. 1984	Besetzung durch den Oberkirchenrat

Schwerin, den 15. Oktober 1984

Der Oberkirchenrat

Stier

29) G.Nr. 471.01/3

Verordnung über die Zahlung von Schwangerschafts- und
Wochengeld sowie Mütterunterstützung bei Pastorinnen, die
keine Ansprüche an die SVK haben vom 20. Oktober 1984

Gemäß § 9 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979 - Kirchliches Amtsblatt Nr. 12, Seite 101 - wird das Folgende bestimmt:

§ 1

Während der Freistellung im Falle der Entbindung gemäß § 12 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Pfarrerdienstgesetz (Anwendungsgesetz) vom 13. November 1983 - Kirchliches Amtsblatt Nr. 1-3 von 1984, Seite 11 - erhält die Pastorin ein monatliches Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe der zuletzt gezahlten Nettobezüge.

Das Schwangerschafts- und Wochengeld wird gemäß § 13 (3) des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 4. November 1979 auf die Dienstbezüge angerechnet.

§ 2

(1) Eine Pastorin, die im Anschluß an die Freistellung gemäß § 1 für das zweite und jedes weitere geborene Kind weiter vom Dienst freigestellt wird, um ihr zuletzt geborenes Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen zu können, erhält auf ihren Antrag für die Dauer der Freistellung, längstens bis zum 1. Lebensjahr des zuletzt geborenen Kindes, eine Mütterunterstützung.

Bei der Freistellung nach der Geburt des dritten und jeden weiteren Kindes wird die beantragte Mütterunterstützung gezahlt bis zum Ende des 18. Lebensmonats des zuletzt geborenen Kindes.

(2) Die monatliche Mütterunterstützung beträgt für Pastorinnen

mit 2 Kindern	75 %
mit 3 Kindern	80 %
mit 4 Kindern	85 %
mit 5 und mehr Kindern	90 %

der zuletzt gezahlten Nettobezüge.

Der Mindestbetrag der monatlichen Mütterunterstützung beträgt für vollbeschäftigte Pastorinnen

mit 2 Kindern	300,00 Mark
mit 3 und mehr Kindern	350,00 Mark

Pastorinnen, die bis zum Beginn der Freistellung gemäß § 1 teilbeschäftigt waren, erhalten die vorstehenden Mindestbeträge anteilig.

(3) Die Unterstützung entfällt, wenn das Einkommen des Ehegatten bei 2 Kindern monatlich mindestens 1 500,00 Mark Brutto beträgt. Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um je 100,00 Mark.

§ 3

Pastorinnen erhalten bei Aushilfstätigkeit im kirchlichen Dienst weiterhin ungekürzte Mütterunterstützung, wenn zusammen mit dem Einkommen aus der Aushilfstätigkeit 100% der zuletzt gezahlten Nettobezüge nicht überschritten werden.

§ 4

Der Antrag auf Zahlung von Mütterunterstützung ist auf dem Dienstwege schriftlich beim Oberkirchenrat zu stellen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft.

Schwerin, den 20. Oktober 1984

Die Kirchenleitung

Stier

Strukturveränderungen in Kirchengemeinden

30) G.Nr. Holzendorf, Verwaltung/ 12-1

Die Verbindung der Kirchengemeinde Holzendorf mit der Kirchengemeinde Brüel vom 1. Januar 1974 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 aufgehoben.

Die Pfarrstelle Holzendorf wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Schwerin, den 21. August 1984

Der Oberkirchenrat

Siegert

31) G.Nr. Barkow , Verwaltung/21-1

Die Ortschaft Schlemmin wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 aus der Kirchengemeinde Karbow in die Kirchengemeinde Barkow umgemeindet.

Schwerin, den 21. August 1984

Der Oberkirchenrat

Siegert

Betriebsnummern-Veränderung

32)G.Nr. 145.01/3

Veränderung im Kirchlichen Amtsblatt 1970, Nr. 11/12:

Bezirk Neubrandenburg

Kreis Strasburg: Die lfd.Nr. 88 - Kirchenökonomie 2152 Woldegk,
Goldberg 1

Betriebsnummer 90769036 ist zu streichen.

Schwerin, den 25. Oktober 1984

Der Oberkirchenrat

In Vertretung: Frömke

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat für die Verordnung über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern vom 24. Mai 1984 - Gbl. I, Nr. 16 - bekannt:

Schwerin, den 12. November 1984

Der Oberkirchenrat

In Vertretung: Köhler

Verordnung über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei
Kindern vom 24. Mai 1984

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit drei und mehr Kindern vom 17. Mai 1984 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Verantwortung der staatlichen Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (nachfolgend örtliche Räte genannt) sowie die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) haben die Ehen mit drei Kindern in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen besonders zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, sich einen Überblick über die Arbeits- und Lebensbedingungen dieser Familien zu verschaffen, um deren Lage kennenzulernen und - auch wenn kein Antrag vorliegt - geeignete Maßnahmen zu ihrer Unterstützung zu veranlassen. Die Betriebe unterbreiten den örtlichen Räten entsprechende Vorschläge. Die gesellschaftlichen Organisationen sind ebenfalls hierzu berechtigt. Die Familien können auch selbst Anträge stellen.

(2) Zur Durchführung und Koordinierung aller Maßnahmen sind die bei der Betreuung kinderreicher Familien bewährten Methoden anzuwenden.

§ 2

Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnraumlage

- (1) Familien mit drei Kindern sind vorrangig mit solchen Wohnungen zu versorgen, die der Personenzahl, dem Alter und dem Geschlecht der Kinder gerecht werden. Die Ausstattung der Wohnungen hat auf der Grundlage der örtlichen Möglichkeiten weitgehend den Erfordernissen dieser Familien zu entsprechen.
- (2) Die örtlichen Räte legen in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Leitern der Betriebe Maßnahmen fest, die eine kontinuierliche Versorgung der Familien mit drei Kindern mit geeignetem Wohnraum sichern. Zu diesen Maßnahmen gehören die
- a) besondere Berücksichtigung des Wohnraumbedarfs dieser Familien bei der Planung und Vorbereitung des Wohnungsbaus in seiner Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung,
 - b) bevorzugte Zuweisung von Neubauwohnungen sowie rekonstruierter und modernisierter Wohnungen,
 - c) Organisierung von Wohnungstauschen,
 - d) Ausnutzung örtlicher Reserven durch organisierten Um- und Ausbau sowie Modernisierung und Instandsetzung von geeignetem Wohnraum,
 - e) Vergabe von Zustimmungen zur Errichtung von Eigenheimen. Dabei ist zu gewährleisten, daß Angebots- und Wiederverwendungsprojekte, die den Familiengrößen entsprechen und im Kreis gebaut werden können, angeboten und für den Bau die in der Verordnung vom 31. August 1978 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen - Eigenheimverordnung - (Gbl. I, Nr. 40, S. 425) vorgesehenen finanziellen Vergünstigungen gewährt werden.
- (3) Betriebe, die über Werkwohnungen verfügen, haben bei der Vergabe von Wohnungen Familien mit drei Kindern vorrangig zu berücksichtigen.

§ 3

Gesundheitliche Betreuung

Die gesundheitliche Betreuung der Familien mit drei Kindern ist zu sichern durch

- Dispensairebetreuung durch den Hausarzt, Betriebsarzt, die Gesundheitsfürsorgerinnen und die Beratung im Rahmen des Mutter-, Kindern- und Jugendgesundheitsschutzes,
- regelmäßige und schnelle Konsultationsmöglichkeiten in ambulanten medizinischen Einrichtungen,
- bevorzugte Bereitstellung von Vorbeugungs- und Heilkuren,
- Schaffung von Voraussetzungen durch die Betriebe und örtlichen Räte, um den Eltern bzw. einem Elternteil Kuren zu ermöglichen (z.B. durch vorübergehende Unterbringung und Betreuung der Kinder).

§ 4

Bevorzugte Versorgung mit Plätzen in Kindereinrichtungen und Erholungsprojekten

- (1) Die örtlichen Räte gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Betrieben und Vorständen des FDGB, daß Kinder von Familien mit drei Kindern bevor-

zugt in Kinderkrippen und Kindergärten in Wohnnähe aufgenommen werden.

(2) Die Leiter der Betriebe und die örtlichen Räte gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Vorständen des FDGB, daß diese Familien vorrangig mit Ferienplätzen und Urlaubsreisen versorgt und in der Naherholung bevorzugt berücksichtigt werden. Die Teilnahme der Kinder an der Feriengestaltung, insbesondere an Kinderferienlagern und örtlichen Ferienspielen, ist zu sichern. Den steigenden kulturellen Bedürfnissen der sogenannten Familien ist durch verstärkte Einbeziehung in das geistig-kulturelle Leben Rechnung zu tragen.

§ 5

Finanzielle Zuwendungen

Familien mit drei Kindern können individuell unter Berücksichtigung ihrer sozialen Lage durch die örtlichen Räte im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen gewährt werden, die der Betreuung und Erziehung der Kinder dienen, wie

- a) zum Erwerb von Kinderbekleidung und anderen Gebrauchsgegenständen für Kinder,
- b) anlässlich der Einschulung, der Teilnahme am Kinderferienlager und der Jugendweihe,
- c) die Minderung des Anteils der Eltern an den Verpflegungskosten in Kinderkrippen und Kindergärten, kostenlose oder preisermäßigte Schüler- und Kinderspeisung sowie Abgabe von Trinkmilch,
- d) Eintrittspreisermäßigung bei kulturellen und Sportveranstaltungen.

§ 6

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen des örtlichen Rates über finanzielle Zuwendungen ist die Beschwerde zulässig. Die Berechtigten sind darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme von der Entscheidung bei dem örtlichen Rat einzureichen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht vollständig stattgegeben, ist sie innerhalb von 8 Tagen an die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des übergeordneten Rates weiterzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb von 2 Wochen endgültig. Vor der Entscheidung sind Vertreter der entsprechenden Kommission bei den örtlichen Räten sowie gesellschaftlichen Organisationen zu hören.

§ 7

Finanzierung

Die finanziellen Zuwendungen werden zu Lasten des Staatshaushaltes gezahlt. Die Maßnahmen und finanziellen Leistungen aus den Kultur- und Sozialfonds der Betriebe bleiben dadurch unberührt.

Schlußbestimmungen

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

(2) Im §12, Abs. 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährleistung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (Gbl. I, 1976, Nr. 4, S. 52) werden die Worte "wenn das Einkommen der Eltern bzw. des alleinstehenden Bürgers die im § 11, Abs. 1 genannten Beträge nicht übersteigt" gestrichen.

Berlin, den 24. Mai 1984

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

INHALTSVERZEICHNIS

28) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

29) Verordnung über die Zahlung von Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Mütterunterstützung

30-31) Strukturveränderungen in Kirchgemeinden

32) Betriebsnummern-Veränderung

Verordnung über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern vom 24. Mai 1984

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs;
Chefredakteur: Pastor Gerhard Thomas, Schwerin, Münzstraße 8;
veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, AN (EDV) 13439.